

1. Änderungssatzung

Zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Unterspreewald (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 8.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), sowie der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), sowie § 25 der Friedhofssatzung der Gemeinde Unterspreewald vom 14.12.2009 (Friedhofssatzung) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Unterspreewald am 02.12.2021 die erste Änderungssatzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Unterspreewald (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Unterspreewald (Friedhofsgebührensatzung)

- Anlage 1 zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Unterspreewald wird folgender Gebührentarifpunkt hinzugefügt:

Zu I.

Erwerb des Nutzungsrechts an

Verlängerung von Grabstätten nach Ablauf der Nutzungszeit, bei denen nach <u>Beräumung nur das Grabmal (Grabstein) vorhanden bleibt</u> (ohne Bepflanzung, Blumen-/Pflanzschalen, Dekorationen, Grabeinfassung o.ä.)	Verlängerungs- gebühr für <u>5 Jahre</u>
5.1 Einzelgrab (auch Urneneinzel- oder Urnendoppelgrab)	35,00
5.2 Doppelgrab oder Familiengrab	51,50

Artikel 2

Alle übrigen Paragraphen der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Unterspreewald bleiben unverändert bestehen.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Golßen, den 03.12.2021

i.V. Schneider
gez. Michaela Schudek
Allgemeine Vertreterin des Amtsdirektors